

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Humorist. Blätter) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

35. Jahrgang.

N. 33.

Sonnabend, den 17. März

1888.

Die Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 16. Februar c., die den Gemeindebehörden nach dem Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 obliegenden Verpflichtungen betreffend, wird auch hierdurch zur Nachachtung mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß als **Gemeindebehörde** im Sinne des angezogenen Gesetzes

in den Städten mit mittlerer und kleiner Städteordnung der **Bürgermeister**,
in den Landgemeinden der **Gemeindevorstand** und
für die selbstständigen Gutsbezirke die **Kgl. Amtshauptmannschaft**
anzusehen ist.

Dabei ist besonders hervorzuheben, daß durch Statut der Tiefbau- und Bau-Berufsgenossenschaft auf Grund § 2 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes die Versicherungspflicht auch auf solche Baugewerbetreibende ausgedehnt worden ist, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen.

Die betheiligten Baugewerbetreibenden haben sich bei dem in Frage kommenden Genossenschaftsvorstande unter Angabe ihres Betriebes und ihres Jahresverdienstes anzumelden.

Unterlassung der Anmeldung unterliegt den Strafbestimmungen in § 103 fg. des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.

Schwarzenberg, am 10. März 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. von Wirsing.

St.

Bekanntmachung,

die den Gemeindebehörden nach dem Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 obliegenden Verpflichtungen betreffend.

Den Gemeindebehörden (vergleiche Verordnung vom 12. November 1887, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) liegen nach dem Reichsgesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 hauptsächlich folgende Verpflichtungen ob:

1) die Entgegennahme und Prüfung beziehungsweise Aufstellung und Ergänzung der monatlich einzureichenden Nachweisungen über die Regie-Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind (vergleiche die Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts nebst Anleitung, betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten vom 12. December 1887);

2) die Verpflichtung beziehungsweise Berechtigung, von den zur Vorlegung jener Nachweisungen Verpflichteten Auskunft zu verlangen, nöthigenfalls sie zur Ertheilung der Auskunft mittelst Geldstrafen anzuhalten;

3) die vierteljährliche Einsendung der Nachweisungen an die betreffenden Genossenschaftsvorstände mit der im § 22 Absatz 3 a. a. D. vorgeschriebenen Bescheinigung;

4) die Auslegung der von den Genossenschaftsvorständen übersandten Auszüge aus den Heberollen während zweier Wochen und die öffentliche Bekanntmachung des Beginns dieser Frist;

5) die Einziehung der Prämien und die Einsendung derselben in ganzer Summe binnen vier Wochen — nach Abzug der Portoauslagen und der Gebühre im Betrage von vier Procent unter Beifügung einer Berechnung derselben —, eventuell vorschussweise an die Genossenschaftsvorstände.

Weiter kommt in Betracht:

6) Die Haftung der Gemeinden für die Prämien mit Ausnahme der nicht betreibbaren Prämien, bezüglich deren zu beachten ist, daß im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers der Zwischenunternehmer beziehungsweise der Bauherr gemäß § 27 a. a. D. haftet;

7) Die Vertheilung der rückständigen Prämien in derselben Weise wie Gemeindeabgaben;

8) Endlich liegt nach § 7 des Bauunfallversicherungsgesetzes der Gemeinde des Beschäftigungsorts — ebenso wie im § 10 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes — die Verpflichtung ob, einem Arbeiter bei Unfällen, welche sich bei Regie-Bauarbeiten ereignen, während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfälle die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu gewähren, wenn er nicht einen anderweitigen Anspruch auf mindestens gleiche Fürsorge hat, und diese Leistungen vorschussweise zu übernehmen, wenn sie der zunächst Verpflichtete nicht gewährt.

Im Uebrigen werden die Regie-Bauunternehmer (§ 24 lit. a. a. a. D.) auf die ihnen obliegende Verpflichtung zur Einreichung der monatlichen Bau- u. Nachweisungen, zur schriftlichen Anmeldung aller schweren Unfälle (§ 37 Absatz 1 a. a. D.) und zur Einlieferung der für die Renten- u. Festsetzung erforderlichen Lohn-Nachweisungen (§ 37 Absatz 3 a. a. D.) aufmerksam zu machen sein.
Dresden, am 16. Februar 1888.

Ministerium des Innern.

v. Rosly-Wallwitz.

Gersdorf.

Den communlichen Bezwärtern

Carl Heinrich Bauer in Zschornau,
Albrecht Pofelepp in Wittweiba,
Ludwig Müller in Schönheide,
Christian Friedrich Günther in Bösnitz,
Christoph Schmidt in Aue,
Carl Reichel in Lindenau,
Ernst Julius Sahn in Eibenstock,
August Schmiedel in Breitenbrunn,
Ernst Eduard Reinwarth in Lauter,
Robert Kästner in Grandorf,

und dem Bezwärter des Grandorfer Staatsforstreviers
Karl Bruno Kluge in Breitenbrunn
sind in Anerkennung ihrer erspriesslichen Thätigkeit bei Beaufsichtigung und Unterhaltung von Communicationswegen Gratificationen aus Bezirksmitteln zugewilligt worden.

Schwarzenberg, am 13. März 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. von Wirsing.

Tagesgeschichte.

— Berlin, 14. März. Aus Schloß Charlottenburg sind auch heute wieder befriedigende Nachrichten eingelaufen; der Kaiser hat die verfloßene Nacht im guten Schlafe verbracht, aus dem er einige Male behufs Reinigung der Canäle gewacht werden mußte, in Folge dessen er ab und zu am Tage schläft. Heute Vormittag war Se. Majestät wiederholt am Fenster sichtbar. Der Kaiser nimmt auch feste Nahrung zu sich, insbesondere Huhn, das weich zubereitet und sehr zerkleinert wird.

— Berlin, 15. März. Die „Post“ meldet: Se. Maj. der Kaiser hatte keine besonders gute Nacht, denn Se. Maj. fand erst gegen Nachts 2 Uhr den erquickenden Schlaf bis 3 Uhr, worauf er gegen Morgen wieder einschlieft und gegen 1/2 10 Uhr aufstand. Die Ursache der weniger guten Nacht wird den übermäßigen Anstrengungen durch die Empfänge im Laufe des gestrigen Tages zugeschrieben. Der gestrige Besuch der Kaiserin-Wittve, welcher der Kaiser die Treppen hinunter entgegen ging, war besonders ergreifend.

— Die „Berl. Pol. Nr.“ schreiben: Ueber den Zustand des Reichskanzlers erfahren wir, daß derselbe zu Besorgnissen vorläufig keinen Anlaß giebt. Das Leiden besteht in rheumatischen Schmerzen, verbunden mit Anschwellung der Venen; es handelt sich darum, daß der Eintritt einer Entzündung vermieden werde. Der behandelnde Arzt hat es dem Fürsten — wie wir hören — streng zur Pflicht gemacht, sich

von den Beisehungsfreierlichkeiten, welche für ihn mit großen Anstrengungen verbunden sein würden, fern zu halten.

— Vor dem Dome in Berlin kam es am Dienstag Nachmittag wiederholt zu sehr unliebsamen Scenen und zu Unglücksfällen. Das Publikum war durch das viele Stunden lange Warten ungeduldig geworden. Einzelne Elemente darunter gingen an zu „drängeln“, und wiederholt wurde mit Erfolg die dreifache Kette der Grenadiere durchbrochen. Bei einer solchen Gelegenheit machten die Soldaten von den Kolben Gebrauch, wodurch mehrere Personen verwundet wurden. Frauen wurden ohnmächtig. Ein Mann hatte ein blutüberströmtes Gesicht. — Auch am Mittwoch war trotz der starken Kälte der Zubrang zum Dom ein ganz gewaltiger und die ganzen Straßen in der Umgebung des Schloßes und Domes, wie der Linden für den Verkehr gänzlich gesperrt. So ist es kaum glaublich, daß Leute, welche des Morgens 9 Uhr versuchen, sich den Reihen der Dompilger anzuschließen, erst des Abends um 7 Uhr zurückkehren, da ein Heraustrreten aus der Menge nicht mehr möglich ist. Vom Glück sind hin und wieder Einige begünstigt, welchen es gelingt, des Nachts von 11 Uhr ab, wo das Militär nach dem Dom geführt wird, mit leichter Mühe mit in das Gotteshaus zu gelangen.

— Am Donnerstag waren es 17 Jahre, daß unser nunmehr heimgegangener Heldenkaiser Wilhelm den Boden Frankreich verließ, nachdem er 225 Tage lang ununterbrochen auf demselben verweilt und

eine Siegeslaufbahn ohne Gleichen an der Spitze der deutschen Armee beendet hatte. Das große Hauptquartier war schon am 7. März von Versailles nach Ferrières abgegangen und siedelte von dort nach Nancy über. Vorher hielt Se. Majestät der Kaiser Wilhelm noch auf dem Schlachtfelde von Billiers eine große Heerschau über das 1. Bayr. Armee-Corps, das 12. Sächs. Armee-Corps und die Württembergische Feld-Division ab, während der damalige Kronprinz Friedrich Wilhelm am 12. März bei Rouen das 1. Armee-Corps und die 17. Division, am 13. März bei Amiens das 8. Armee-Corps, sowie die 3. Cavallerie- und die 3. Reserve-Division im Auftrage seines hochseligen Vaters befehligte hatte. Vor der Abreise von Nancy nach Deutschland erließ Kaiser Wilhelm an das gesammte Heer noch nachstehenden Armeebefehl: „Soldaten der deutschen Armee! Ich verlasse an dem heutigen Tage den Boden Frankreichs, auf welchem dem Deutschen Namen so viel neue kriegerische Ehren erwachsen, auf dem aber auch so viel theures Blut geflossen ist. Ein ebrenvoller Friede ist jetzt gesichert und der Rückmarsch der Truppen in die Heimath hat zum Theil begonnen. Ich sage Euch Lebewohl, und Ich danke Euch nochmals mit warmem und gehobenem Herzen für Alles, was Ihr in diesem Kriege durch Tapferkeit und Ausdauer geleistet habt. Ihr lehrte mit dem stolzen Bewußtsein in die Heimath zurück, daß Ihr einen der größten Kriege siegreich geschlagen habt, den die Weltgeschichte je gesehen, — daß das theure Vaterland vor jedem Betreten durch den Feind geschützt worden ist und daß dem Deutschen Reiche jetzt Länder wieder